

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

8 . Mai 2017

In der Rechtssache **13 K 9347/16 Verwaltungsgericht Stuttgart** wird

Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. März 2017 erhoben und beantragt,

1. den Beschluss vom 27.03.2017 wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG in vollem Umfang aufzuheben und das Verfahren zum Zweck der erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Gerichts zu verweisen.
2. den Beschluss vom 27.03.2017 wegen Unvereinbarkeit mit Nr. IV. des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts und daraus folgender unmittelbaren Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG in vollem Umfang aufzuheben und das Verfahren zum Zweck der erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Gerichts zu verweisen.
3. den Beschluss vom 27.03.2017 wegen grundsätzlich gegebener Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der daraus resultierenden grundsätzlich gegebenen Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG in vollem Umfang aufzuheben und das Verfahren – nach der Beschlussfassung einer grundgesetzkonformen Geschäftsverteilung durch das Richterpräsidium des Verwaltungsgerichts Stuttgart - zum Zweck der erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Gerichts zu verweisen.

4. hilfsweise den Beschluss vom 27.03.2017 wegen Verletzung des Rechtes auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren gem. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG aufzuheben und zum Zweck der erneuten Entscheidung an eine andere Kammer zurückzuverweisen.

Es wird die Beiziehung der Gerichtsakte 13 K 9347/16 beantragt.

Der Beschluss vom 27.03.2017 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Es wird auf die Relevanz der Verfassungsbeschwerde zum noch anhängigen Verfahren 2 BvR 529/17 hingewiesen.

Zum Sachverhalt

I. Bezug zu 2 BvR 529/17

Gegenstand der Beschwerdesache 2 BvR 529/17 ist der unanfechtbar gestellte Beschluss der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 09.01.2017 in der Rechtssache 13 K 9347/16.

Beweis: Beschluss vom 09.01.2017 – **Anlage 2**

Gegen diesen Beschluss wurde wegen der Unvereinbarkeit des seit 01.01.2017 gültigen des Geschäftsverteilungsplans mit Art. 97 Abs. 2 GG als auch BVerfGE 4, 331 und der daraus resultierenden Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG Verfassungsbeschwerde erhoben.

Diese ist unter Az. 2 BvR 529/17 anhängig.

II. Verstoß der 13. Kammer gegen den Geschäftsverteilungsplan des VG Stuttgart

Vom Beschwerdeführer wurde festgestellt, dass die Richter der 13. Kammer, welche mit Beschluss vom 09.01.2017 den gegen die Vorsitzende Richterin Pelka gestellten Befangenheitsantrag beschieden haben, nicht zur Bescheidung des Befangenheitsantrages per Beschluss vom 09.01.2017 berechtigt waren.

Für die Bescheidung von Befangenheitsanträgen ist unter Nr. IV des GVP VG Stuttgart in der Fassung vom 01.01.2017 folgende Regelung getroffen:

IV. Entscheidung über Ausschluss oder Ablehnung von Richtern

Wird ein Richter einer mit allgemeinen Verwaltungsrechts- und Asylsachen befassten Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder macht ein solcher Richter eine Anzeige nach § 48 ZPO, entscheiden die jeweils in der Ordnungszahl vorangehenden Kammern in der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge. Vorangehende Kammer in Bezug auf die 1. Kammer ist die 14. Kammer. Bei Verhinderung dieser Richter werden die Richter der dieser Kammer in der Ordnungszahl vorangehenden Kammern - ohne Kammervorsitzende und Teilzeitrichter - in der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge herangezogen. II. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Beweis: GVP VG Stuttgart vom 01.01.2017 – **Anlage 3**

Damit hätte der gegen die Vorsitzende Richterin der 13. Kammer, Pelka, gerichtete Befangenheitsantrag per Beschluss **Anlage 2 nicht von der 13. Kammer, sondern von der 12. Kammer** beschieden werden müssen.

Insofern liegt in Sachen des Beschlusses vom 09.01.2017 nicht nur eine Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 GG vor, der aus der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilung mit Artikel 97 Abs. 2 GG wegen des Einsatzes von Richtern auf Probe resultiert, sondern **auch ein Verstoß gegen die Vorgaben der Geschäftsverteilung**, die wiederum zu einer selbständigen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG führt, weil die Richter der 13. Kammer gemäß Nr. IV GVP nicht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag befugt waren.

III.

Befangenheitsantrag gegen Richterin Pelka und die Richter Kern und Dr. Thomann

Mit Datum 09.02.2017 wurde wegen des Verstoßes gegen den GVP 2017 gegen die am Beschluss vom 09.01.2017 – Anlage 2 – beteiligten Richter Pelka, Kern und Dr. Thomann Befangenheitsantrag gem. § 54 VwGO/§ 42 Abs. 2 ZPO gestellt, mit der Begründung, dass diese mit dem Beschluss vom 09.01.2017 gegen die Vorgaben der Geschäftsverteilung verstoßen haben.

Beweis: Befangenheitsantrag vom 09.02.2017 – **Anlage 4**

Dieser Befangenheitsantrag wurde wiederum unter Verstoß gegen die Regelung in Nr. IV des GVP des VG Stuttgart von den vom Befangenheitsantrag betroffenen Richtern – Richter Pelka, Richter Kern und Richter Dr. Thomann – beschieden.

Beweis: Beschluss vom 27.03.2017 – **Anlage 1 b.v.**

Gegen diesen Beschluss richtet sich diese Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da der Beschluss Anlage 1 unanfechtbar gestellt ist, es also außer der Verfassungsbeschwerde keine Möglichkeit gibt, dass der Beschwerdeführer sich gegen den Beschluss zur Wehr setzen kann.

IV. Antrag lfd. Nr. 1

Der vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz **Anlage 4** gestellte Befangenheitsantrag gegen die Richterin Pelka und die Richter Kern und Dr. Thomann wurde von diesen selber beschieden.

Beweis: Beschluss vom 27.03.2017 – **Anlage 1 b.v.**

Unvereinbarkeit mit Artikel 97 Abs. 2 GG

Nur der gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter ist der gesetzliche Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.

Diese Rechtslage wurde vom Bundesverfassungsgericht am 9. November 1955 in BVerfGE 4, 331, 3. Leitsatz so entschieden:

*„Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder **grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt** sind, ...“*

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) *Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß **alle** Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...*

b) *... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...*

*... **Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.***

nen.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Zu beachten ist besonders, dass nicht der einzelne ungesetzliche Richter aussortiert wird, sondern **das gesamte Gremium** des betreffenden Gerichts seinen Status als gesetzlicher Richter verliert. Also: Jeder unzulässige Einsatz eines Hilfsrichters bewirkt, dass das Gericht in der Gesamtheit nicht mehr mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG vereinbar und faktisch handlungsfähig ist. Konträr dazu agieren Gerichte trotz dass die Richterbank nicht gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG besetzt ist.

So auch beim Beschluss vom 27.03.2017. Die 13. Kammer war wegen der nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG zu vereinbarenden Einsetzung des **Richter auf Probe** Dr. Thomann – vgl. GVP Anlage 3 Seite 20, links unten – kein gesetzlicher Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.

Damit war keiner der am Beschluss Anlage 1 beteiligten Richter der gesetzliche Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.

V.

Antrag lfd. Nr. 2

Die Richter der 13. Kammer Pelka, Kern und Dr. Thomann waren gemäß dem ab 01.01.2017 gültigen GVP des VG Stuttgart - Nr. IV - nicht legitimiert, über den gegen sie gestellten Befangenheitsantrag zu entscheiden. Zuständig für die Bescheidung war die 12. Kammer des Gerichts.

Die gesetzlichen Richter, die nur über den Befangenheitsantrag **Anlage 4** entscheiden durften, waren – vorbehaltlich eines grundgesetzkonformen GVP - die Richter der 12. Kammer des Gerichts.

Damit ist der Beschluss **Anlage 1** wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vorgaben des GVP für nichtig zu erklären.

V. Antrag lfd. Nr. 3

1.

Da nur der im Original vorliegende Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2017 als Beweismittel zugelassen ist, wird um **Beziehung des Geschäftsverteilungsplans** des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05.12.2016 ersucht.

Vorsorglich ist dieser bereits als **Anlage 3** in Kopie vorgelegt

Im GVP ist auf den Seiten 19 bis 21 die Besetzung der Kammern geregelt.

Beweis: Beziehung des GVP 2017 des VG, **hilfsweise Anlage 3 b. b.**

In dieser festgelegten Besetzung der Kammern ist bestimmt, dass in jeder Kammer **NICHT** hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter als Richter eingesetzt sind, die als „**persönlich abhängige Beamte (...) innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**“

Diese persönlich abhängigen Beamten sind auf den Seiten 19 bis 21 des als Anlage 1 vorgelegten GVP durch ein Kreuz gekennzeichnet.

Beweis: Seiten 19 bis 21 des GVP 2017 des VG - **Anlage 3 b. b.**

Damit ist belegt, dass seit 01.01.2017 **17 Richter** (ab 01.02.2017 wg. 4. Kammer Richterin Diehl dann 18 Richter) am Gericht tätig sind, **deren Einsatz gemäß der vor zitierten Rechtsprechung des BVerfG bewirkt, dass das gesamte Gericht mit Wirkung vom 01.01.2017 seinen Status als Gericht verliert.**

Von diesem Sachverhalt betroffen ist der streitgegenständliche Beschluss 13 K 9347/16 vom 27.03.2017.

Das Gericht wird aufgefordert, festzustellen, dass die Geschäftsverteilung des VG Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG i.V.m. BVerfGE 4, 331 unvereinbar ist und damit das VG Stuttgart am 01.01.2017 seinen Status als Gericht verloren hat, bis vom Gericht ein mit dem Grundgesetz konformer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist.

2.

Das Gericht wird in Sachen der beantragten Entscheidung, ob der GVP 2017 des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG i.V.m. BVerfGE 4, 331 zu vereinbaren ist, auf § 29 DRiG hingewiesen.

§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

Das DRiG wurde erst am 08.09.1961 ausgefertigt. Damit datiert § 29 DRiG erst nach BVerfGE 4, 331, und, natürlich, auch nach Art. 97 Abs. 2 GG. Paragraph 29 DRiG hat sich damit an der höherwertigen Norm, dem Grundgesetz, zu orientieren.

a)

Paragraph 29 DRiG greift unmittelbar in Artikel 97 Abs. 2 GG ein und steht auch im Gegensatz zu BVerfGE 4, 331, als durch diese Regelung der Einsatz von Richtern auf Probe, also Richtern, die jederzeit versetzbar und absetzbar sind, in der Rechtsprechung ermöglicht wird.

Paragraph 29 DRiG ist derzeit auch eine unwirksame, ungültige Norm, weil das DRiG in der gegebenen Fassung nicht mit Art. 19 Abs. 1 GG, dem Zitiergebot vereinbar ist: im DRiG ist nicht angezeigt, dass durch § 29 DRiG unmittelbar in das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG geführtes Verfahren eingreift, indem es den Verfahrensbeteiligten das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 97 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG vorenthält.

Damit ist – nicht nur - § 29 DRiG in der derzeit gegebenen Fassung eine grundgesetzwidrige Norm, die für unwirksam zu erklären ist.

b)

Paragraph 29 DRiG steht im Widerspruch zu Art. 97 Abs. 2 GG.

Wenn § 29 DRiG hinsichtlich des Einsatzes von nicht hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern wirksam sein soll, und auch der jederzeit versetzbare und absetzbare Richter, der Richter auf Probe, der abgeordnete Richter als auch der Richter kraft Auftrags in der Rechtsprechung eingesetzt werden kann, dann muss das Gericht seine Entscheidung BVerfGE 4, 331 formell aufheben.

Allein dadurch wird § 29 DRiG aber nicht zu einer grundgesetzkonformen Norm. Das Gericht muss weiter die Vereinbarkeit des § 29 DRiG mit dem Grundgesetz erklären, obwohl § 29 DRiG in Artikel 97 Abs. 2 GG eingreift.

Um die Vereinbarkeit des § 29 DRiG mit dem Grundgesetz herzustellen bedarf es deshalb auch einer Änderung des Grundgesetzes gem. Art. 79 Abs. 1 GG, nämlich der Änderung des Artikel 97 Abs. 2 GG dahingehend, dass auch Richter auf Probe, abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags mit zur Kaste der hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter einzubeziehen sind, obwohl sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Das Gericht ist also gehalten, wenn es von seiner Entscheidung BVerfGE 4, 331 abrücken und § 29 DRiG zu einer wirksamen Norm erheben will, den Gesetzgeber zu verpflichten, das Grundgesetz durch ein Gesetz gem. Art. 79 Abs. 1 GG zu ändern, in dem sodann Art. 97 Abs. 2 GG im Sinne des § 29 DRiG geändert wird.

Das Gericht ist deshalb aufgefordert, darüber zu entscheiden, ob es an seiner Rechtsprechung BVerfGE 4, 331 festhält, oder diese zu Lasten des Art. 97 Abs. 2 GG aufgibt. In diesem Fall muss das Gericht, wie ausgeführt, den Gesetzgeber verpflichten, ein Gesetz zu erlassen, durch welches dem DRiG Priorität vor dem Grundgesetz eingeräumt wird.

Bis das Gericht hierüber entscheidet, ist § 29 DRiG eine nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Norm.

3.

Verstoß gegen die Rechtsprechung des BGH

Die Geschäftsverteilung des VG Stuttgart ist auch nicht mit der Rechtsprechung des BGH zu vereinbaren. Es wird auf die Entscheidung BGH VIII ZR 204/61 verwiesen. Es wird auszugsweise zitiert:

A.

I. Die Revision rügt gemäß § 551 Nr. 1 ZPO, daß der erkennende Senat des Berufungsgerichtes nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufungsgerichtes sei die Zuweisung der eingehenden Berufungen an die einzelnen Zivilsenate nach Ordnungszahlen erfolgt, mit denen die einzelnen Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges gekennzeichnet wurden. Damit sei Willkür bei der Zuweisung der einzelnen Sachen auf die Senate ermöglicht worden. Für die Prozeßparteien sei daher das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet gewesen.

II. Die Geschäftsverteilung obliegt nach den §§ 63, 117 GVG dem Präsidium. Dessen Ermessen findet seine Grenze in dem schon in § 16 Satz 2 GVG ausgesprochenen, nunmehr in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wiederholten Rechtssatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung bedeutet dieser Grundsatz ganz allgemein, daß mit ihm die Rechtspflege vor willkürlichen, d. h. sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt werden soll (BVerfGE 9, 223). Er ist damit nach einhelliger Auffassung ein Ausdruck des im Gleichheitssatz enthaltenen Willkürverbots (BVerfGE 3, 359, 364; 4, 412, 417; BGHSt 9, 367; 11,

106, 110; 15, 116; BGHZ 20, 355; Kern, *Der gesetzliche Richter*, S. 202 und JZ 1956, 409; Bockelmann, *GoldArch* 1957, 357 und *NJW* 1958, 889; Arndt JZ 1956, 633). Das Recht auf den gesetzlichen Richter hat in seiner geschichtlichen Entwicklung schon früh die Bedeutung bekommen, daß mit ihm die Unabhängigkeit der Gerichte auch vor Einflüssen der Justizverwaltung geschützt werden soll (BVerfGE 3, 360). **Der tief in dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wurzelnde Begriff des gesetzlichen Richters läßt es nicht zu, Justizverwaltungsstellen überhaupt irgend einen bestimmenden Einfluß darauf einzuräumen, wer im einzelnen Rechtsfall Richter sein soll (vgl. Geier, LM Anm. zu Nr. 8 zu § 338 Nr. 1 StPO).** Dabei ist entgegen der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 11, 90 = *NJW* 61, 1740) für eine entsprechende Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung (BVerfGE 9, 223) entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit gewisser »justizgemäßer« Einflüsse auf die Richterbestimmung schon deshalb kein Raum, weil ein Einfluß von Justizverwaltungsstellen auf die Richterbestimmung nicht justizgemäß, sondern justizfremd ist, wie sich auch aus der angeführten Rechtsentwicklung ergibt. Damit ist zugleich der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts der Boden entzogen, es sei für jeden Einzelfall darauf abzustellen, ob der von den Justizverwaltungsstellen genommene Einfluß sachfremd sei oder sich mit sachlichen Erwägungen rechtfertigen lasse. Da Justizverwaltungsstellen überhaupt kein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsverteilung zukommt, ist jeder von ihnen ausgeübte Einfluß in bezug auf die Geschäftsverteilung sachfremd, also in dem angeführten Sinn willkürlich und damit unzulässig. Deshalb hat der 2. Strafsenat mit Recht eine Einflußnahme von Justizverwaltungsstellen auf die Geschäftsverteilung auch dann als unzulässig bezeichnet, wenn sie mit der Rücksicht auf den Umfang der einzelnen Sache, die unterschiedliche Belastung der Kammern (Senate), die vermeintliche besondere Sachkunde einer Kammer oder aus ähnlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten begründet wird (BGHSt 15, 116, 118). Alle diese und andere Gründe sind sachfremd, weil ihnen für die Geschäftsverteilung keinerlei berechnete Bedeutung zukommt. **Da Justizverwaltungsstellen jeder bewußte Einfluß auf die Richterbestimmung verwehrt ist, darf ihnen überhaupt kein Entscheidungsspielraum belassen werden, der ihnen eine gezielte Richterbestellung ermöglicht und es von ihrem Willen abhängig sein läßt, wer im Einzelfall Richter sein soll (Arndt, JZ 1956, 633).** Das bedeutet - jedenfalls insoweit, als bei der technischen Abwicklung der Geschäftsverteilung Justizverwaltungsstellen beteiligt sind -, daß die einzelnen Sachen »**blindlings**« an den entscheidenden Richter kommen müssen (BGHSt 7, 24).

Mit der vorgegebenen „blindlings“-Verteilung der Geschäfte durch die Gerichtsverwaltung auf die Richter ist die im GVP unter A., I. Allgemeines Nr. 11a) bis h) getroffene Regelung nicht zu vereinbaren, nach der „Asyleingänge“ in Paketen mit 30 Verfahren auf die einzelnen Kammern zu verteilen sind.

Beweis: Seiten 5 und 6 des GVP 2017 des VG – **Anlage 3 b. v.**

In Ziffer 11. a) ist beispielhaft bestimmt, dass Asyleingänge „in Paketen von je 30“ Stück auf die beteiligten Kammern zu verteilen sind. Damit kann die Zuständigkeit für im Paket enthaltene Verfahren von der Gerichtsverwaltung manipuliert werden, ggf. mindestens teilweise einer andere Kammer zugewiesen werden, als der, die „an der Reihe“ gewesen wäre.

Diese Art der Verteilung der Zuständigkeit ist nicht mit der vor zitierten Rechtsprechung des BGH zu vereinbaren. Sie führt gemäß BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 - vom 18.01.2012 dazu, dass die Verfahren am Gericht auszusetzen sind, bis eine ordnungsmäßige Geschäftsverteilung beschlossen ist:

*Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, die **nicht** gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das Bundesver-*

fassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen.

Entsprechend ist in Sachen des GVP des VG Stuttgart zu verfahren, bzw. kann im Fall der Aufhebung des streitgegenständlichen Beschlusses erst dann erneut darüber entschieden werden, wenn der GVP des VG Stuttgart auch unter diesem Gesichtspunkt ordnungsmäßig ist.

VI. Hilfsantrag lfd. Nr. 4

Im Beschluss **Anlage 1** vom 27.03.2017 ist in Absatz 1 wird von den Richtern Pelka, Kern und Dr. Thomann **konträr zur Nr. IV des GVP 2017 des VG Stuttgart** versucht, das Recht zur Selbstentscheidung für sich zu reklamieren.

Gründe:

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die für die Entscheidung über den Streitgegenstand zuständige Kammer unter Mitwirkung der abgelehnten Richter. Das grundsätzliche Verbot der Selbstentscheidung (§ 54 Abs.1 VwGO i. V. m. § 45 Abs.1 ZPO)

steht dem nicht entgegen. Die Kammer kann selbst über die Befangenheitsanträge entscheiden, obwohl nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts grundsätzlich die in der Ordnungszahl vorangehende Kammer dafür zuständig ist. Denn mit dieser Regelung des Geschäftsverteilungsplans soll lediglich gerade dem grundsätzlichen Verbot der Selbstentscheidung (§ 54 Abs.1 VwGO i.V.m. § 45 Abs.1 ZPO) Rechnung getragen werden. Soweit von diesem Grundsatz jedoch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung Ausnahmen anerkannt sind, die dazu führen, dass die abgelehnten Richter selbst über das Ablehnungsgesuch entscheiden können, kann es keinen Unterschied machen, ob sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über Befangenheitsanträge aus einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung des Geschäftsverteilungsplans oder - wenn der Geschäftsverteilungsplan eine solche nicht enthält -, aus der allgemeinen Regelung über die Vertretung der für die Sachentscheidung zuständigen Kammer ergibt. Deshalb muss auch dann, wenn es eine solche Regelung gibt, ohne Beachtung der Verfahrensgarantie des Verbots der Selbstentscheidung unter Mitwirkung der abgelehnten Richter entschieden werden können, soweit eine der von der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Ausnahme von diesem vorliegt.

Für die in der Ausführung behauptete höchstrichterliche Rechtsprechung, die entgegen der gegebenen Regelung im GVP 2017 des VG Stuttgart den Richtern das Recht belässt, selber über einen Befangenheitsantrag zu entscheiden, ist **kein Aktenzeichen, keine Rechtsprechung** angeführt, welches die Ausführungen so bestätigen könnte.

Die Ausführungen sind demgemäß nur Behauptungen, denen es völlig an Substanz fehlt.

An diesem Sachverhalt ändert der folgende Absatz 2 im Beschluss **Anlage 1** nichts:

Dies ist hier der Fall. Denn der Kläger hat sich zur Begründung seines erneuten Befangenheitsgesuchs lediglich darauf berufen, dass die für die Sachentscheidung zuständige Kammer nicht für die Entscheidung über das ursprüngliche, allein gegen die Vorsitzende Richterin der Kammer gerichtete Befangenheitsgesuch zuständig gewesen sei. Diese Rüge ist jedoch zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet und das Ablehnungsgesuch ist deshalb offensichtlich unzulässig (vgl. BVerfG., Beschl. vom 29.09.2016, -2 BvC 52/14-, juris; Beschl. vom 03.07.2013, - 1 BvR 782/12 - juris; BVerwG., Beschl. vom 29.01.2014, - 7 C 13.13 - MDR 2014,488).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (146 Abs.2 VwGO)

Pelka Kern Thoman

Die zur Unterstützung der Behauptung, dass das Ablehnungsgesuch unzulässig sei benannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 2 BvC 52/14 und BVerfGE 1 BvR 782/12 **betreffen völlig andere Sachverhalte.**

BVerfGE 2 BvC 52/14 hat einen Befangenheitsantrag gegen Bundesverfassungsrichter Müller zum Gegenstand, dessen Grundlage eine richterliche Stellungnahme zum relevanten Sachverhalt ist.

BVerfGE 1 BvR 782/12 bezieht sich auf Bedenken in Sachen Unabhängig von Bundesverfassungsrichter, die auf einer Parteizugehörigkeit bzw. eine religiöse Positionierung basieren.

Im Fall aber geht es um einen konkreten Verstoß gegen vom Richterpräsidium des VG Stuttgart im Geschäftsverteilungsplan erlassene verbindliche Regelungen, denen auch die Richter der 13. Kammer unterworfen sind. **Hierzu gibt es keine Rechtsprechung.**

Es ist deshalb zu unterstellen, dass die Richter Pelka, Kern und Dr. Thomann vorsätzlich bemüht waren, mit substanzlosem Vortrag das Ablehnungsgesuch rechtswidrig zu liquidieren.

Aus der Begründung der Abweisung des Ablehnungsantrags jedenfalls ist nicht das Geringste abzuleiten, aus dem sich die behauptete Unzulässigkeit des Antrags belegen ließe.

Die Begründung der Richter im Beschluss Anlage 1 ist wahrlich komplett substantios.

Der Beschluss **Anlage 1** ist damit auch aus diesem Grund in vollem Umfang aufzuheben.

VII. Verfristung der Verfassungsbeschwerde

Der Beschluss **Anlage 1** ist dem Beschwerdeführer am 29.03.2017 zugestellt worden.

Der Beschwerdeführer war wegen Krankenhausaufenthalt vom 21.04. bis einschließlich 28.04.2017 gehindert, die Verfassungsbeschwerde fristgerecht einzureichen.

Beweis: Bescheinigung Klinikum Ludwigsburg – **Anlage 5**

Der Beschwerdeführer stellt deshalb Antrag gem. § 93 Abs. 2 BVerfGG auf Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer

Die Verfassungsbeschwerde besteht aus 45 Seiten.